

terung enthalten, und fragt nach ihren für die einzelnen Regionen typischen Elementen.

Rolf Große

Reinhard HÄRTEL, Zu Entstehung und Funktion des Notariatssignets, in: *KunstKritikGeschichte*. Festschrift für Johann Konrad Eberlein, hg. von Johanna AUFREITER u. a., Berlin 2013, Reimer, ISBN 978-3-496-01482-9, S. 107–133, 3 S. mit Abb., gründet auf eine umfangreiche Photosammlung von hochma. Originalurkunden aus Friaul seine Überlegung, dass das im Laufe des 12. Jh. aufkommende individuelle Notariatssignet primär der Identifizierung des Notars (und weniger der Beglaubigung) diene, weil ein erkennbarer zeitlicher Zusammenhang mit dem Verschwinden der Zeugenunterfertigungen älterer Notarsurkunden bestehe.

R. S.

Antonella GHIGNOLI, Segni di notai. Scrivere per note e per segni in testi di *chartae* pisane dei secoli VIII–XI, *Bullettino dell’Istituto storico italiano per il medio evo* 115 (2013) S. 45–95, beschäftigt sich mit paläographischen Detailaspekten der im Pisaner Diözesanarchiv überlieferten Urkunden und Notariatsinstrumente.

H. Z.

-----

Bernhard STENGEL, Der Kommentar des Thomas von Aquin zur „Politik“ des Aristoteles, Marburg 2011, Tectum Verl., 296 S., ISBN 978-3-8288-2757-8, EUR 34,90. – Das kurze Fragment des thomasischen Politikkommentars mit modernen Sacherläuterungen zu versehen, erscheint für eine Doktorarbeit auf den ersten Blick wie ein mutiges Unterfangen. Die reichen Ergebnisse rechtfertigen jedoch die konzentrierte und enge Fragestellung. Methodisch kann der Vf. demonstrieren, dass Thomas in seinen Kommentaren nicht, wie Martin Grabmann meinte, die „Feststellung der philosophischen Wahrheit selbst“ anstrebte. Auch das Nichtwiderspruchsprinzip, nach dem Thomas immer dann seinen eigenen Standpunkt in den Kommentaren formuliert, solange er keinen Widerspruch zu Aristoteles äußert, weist der Vf. mit guten Gründen zurück. Schließlich referiert Thomas im Politikkommentar auch die aristotelische These von der Ewigkeit der Welt, ohne Einspruch zu erheben. St. vertritt daher den Standpunkt, dass Thomas allein die Position des Aristoteles verständlich machen und durch eine sorgfältige *divisio textus* erschließen wollte. Zeitgenössische Bezüge seien daher nicht zu finden: Thomas habe den Begriff der *civitas* nur als Übersetzungswort für die antike *polis*, nicht aber als Verweis auf die Kommunen seiner Zeit verstanden. Von dieser Position aus widerlegt der Vf. einige verbreitete Deutungen des Politikkommentars. Zum Beispiel gelingt ihm der Nachweis, dass die berühmte Unterscheidung zwischen politischer und königlicher Herrschaft (*regimen politicum* und *regale*) kein zentraler Baustein in der politischen Philosophie des Thomas von Aquin ist, sondern nur im Kontext der Widerlegung der Vermischung von häuslicher und städtischer Herrschaft als Position der Gegner des Aristoteles Erwähnung findet. Den Abbruch des Politikkommentars betrachtet der Vf. als eine bewusste Entschei-